

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1.) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich. Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.“

4.) § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich - sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe – oder Prüfungstermin anberaumt. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)